

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung - Verfassungsdienst und  
Legistik  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Abteilung III/6: Koordination  
Regionalpolitik und Raumordnung

**DI Verena Matschweiger**  
Sachbearbeiterin

[verena.matschweiger@bml.gv.at](mailto:verena.matschweiger@bml.gv.at)  
+43 1 71100 616109  
Abt. e-mail: [abt-36@bml.gv.at](mailto:abt-36@bml.gv.at)  
Ferdinandstraße 4, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.586.195

Ihr Zeichen: VDL/L.L116-  
10037-4-2023

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Mittelburgenland“ erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt **zum Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Mittelburgenland“ erlassen wird** – am 28.07.2023 mit der Zahl VDL/L.L116-10037-4-2023 an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes übermittelt, wie folgt Stellung:

### 1. Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen

Im Umweltbericht auf Seite 17 wird dargelegt, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden in der Nullvariante mit negativen Umweltauswirkungen aufgrund der stetig steigenden Flächeninanspruchnahme zu rechnen sei. Darüber hinaus wird festgehalten, dass das Burgenland mit 510 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche pro Person deutlich über dem Österreichdurchschnitt von 268 m<sup>2</sup> liegt. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wird somit deutlicher Handlungsbedarf gesehen. Die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen, die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren und Landwirtschaftlicher Vorrangzonen können – auch im Sinne einer gleichwertigen Planung grüner und blauer

Infrastruktur zu jener der baulichen Entwicklung (gem. ÖREK 2030) – geeignete Maßnahmen sein, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und die besten Böden zu schützen.

In diesem Zusammenhang erscheinen die Planfestlegungen der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen (Anlage 1) vor dem Hintergrund der Bestimmungen in § 15 Abs. (1) nicht konsistent. Während die Berücksichtigung qualitativer Bodenkennzahlen (Bodenklimazahl wie in den Erläuterungen beschrieben) sowie Größe und Lage zu begrüßen sind, ist der Verzicht auf die Ausweisungen solcher Zonen im Umkreis „baulicher Entwicklungsbereichen“ – sofern keine Begründung durch Planungsgrundlagen (Siedlungsfläche, Baulandbedarf, etc.) vorgelegt wird, sondern nur ein Puffer um bestehendes Bauland gelegt wird – nicht nachvollziehbar. **Aus Sicht des BML wäre es zweckmäßig, auch in jenen Lagen Landwirtschaftliche Vorrangzonen auszuweisen, die in einer Konkurrenz zur baulichen Entwicklung stehen** (s. Zielbeschreibung in den Erläuterungen). Das Ziel, Schutz der Böden mit der besten Bodengüte und Eignung für die landwirtschaftliche Produktion vor konkurrierenden Nutzungen sollte auch in der Nähe zu Siedlungskörpern gelten.

Es wird auf die Arbeiten der Arbeitsgruppe „Quantitativer Bodenschutz“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz hingewiesen, die fachliche Abgrenzungskriterien zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangzonen arbeitet hat. Die Ergebnisse sollen bis Ende 2023 zur Verfügung gestellt werden und können in Folge bei künftigen Festlegungen Berücksichtigung finden.

## 2. Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Situation

Der Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Mittelburgenland“ erlassen wird, basiert auf dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019. Gemäß § 13 Abs. 2 dieses Landesgesetzes hat ein Entwicklungsprogramm die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile (Regionales Entwicklungsprogramm) festzulegen und soll die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzeigen. Es hat auch Grundsätze der örtlichen Raumplanung zu enthalten.

Gemäß § 17 des Verordnungsentwurfs haben in Zusammenhang mit der Entwicklung interkommunaler Betriebsgebiete erstellte Masterpläne u.a. Grundsätze der Oberflächenwasserretention enthalten.

Im Übrigen erscheint allerdings nicht nachvollziehbar, in welcher Weise auf die spezifische wasserwirtschaftliche Situation in der Region bei der Erstellung des Entwicklungsprogramms Bezug genommen wurde.

Bei raumordnungsrechtlichen Planungen in Form von Entscheidungen oder Entwicklungsprogrammen sollten insbesondere auch die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Planungen und Grundlagen berücksichtigt werden, um eine Erhöhung des Schadenspotentials bzw. Hochwasserrisikos zu vermeiden.

**Eine weitere Auseinandersetzung mit wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und Festlegungen – unter Einbeziehung der für wasserwirtschaftliche bzw. -rechtliche Angelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten beim Amt der Burgenländischen Landesregierung – wird daher angeregt.**

Überdies wird folgende (unterstrichene) **Ergänzung des § 6 Abs. 2** des Verordnungsentwurfs angeregt:

„(2) Der sparsame Umgang mit der Ressource Boden ist zu gewährleisten. Die Erhaltung und Vernetzung zusammenhängender und kleinstrukturierter Freiräume sowie der Erhalt und Schutz von Naturräumen und eine möglichst geringe Versiegelung des Bodens sind sicherzustellen.“

Erläuternd könnte dazu ausgeführt werden, dass damit eine Reduzierung der Grundwassererneuerung vermieden werden soll.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

9. Oktober 2023

Für den Bundesminister:

DI Dr Johannes Schima

Elektronisch gefertigt

